

## über Grundstückentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Rülzheim

Die Verbandsgemeindewerke Rülzheim betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für den Anschluss und die Benutzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### Allgemeines

1. Der Bau und der Betrieb von Grundstückentwässerungsanlagen sowie besonderer Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen ist nach den Bestimmungen der **allgemeinen Entwässerungssatzung** der Verbandsgemeinde Rülzheim, den Regeln der Technik, dem DWA – Regelwerk, sowie den DIN-Normen, auszuführen.
2. In die Grundstückentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht (mit Reinigungsöffnung) einzubauen. Dieser soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen. Bei der Entwässerung im Trennsystem ist jeweils ein Kontrollschacht oder ein Kombischacht in den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal einzubauen.
3. Ohne vorherige **Genehmigung** der Verbandsgemeindewerke darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
4. Die Einleitung von **Drainagewasser** in die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig.
5. Das Schmutzwasser aus geschlossenen **Abwassergruben** wird ausschließlich durch ein von den Verbandsgemeindewerken Rülzheim beauftragtes Abfuhrunternehmen zur Kläranlage Rülzheim abgefahren
6. Beim Betrieb einer **Eigenwasserversorgungsanlage** ist die in den Kanal eingeleitete Wassermenge durch eine geeichte Messeinrichtung nachzuweisen; gleiches gilt für Regenwassersammelanlagen.
7. Der Grundstückseigentümer wird im § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet seine Anlagen betriebssicher zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. So schreibt die DIN 1986 – 20 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ vor, die Abwassersysteme regelmäßig auf **Dichtheit zu überprüfen**. Wir empfehlen allen Grundstückbesitzern aus diesem Grund vor der Errichtung der Gebäudesohle ihre Grundleitungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

1. Bei der Planung der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind die **Ziele des Wasserhaushaltsgesetz § 55 Abs.2** zu beachten. Danach ist der Anfall von Abwasser so weit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser (NSW) soll nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet, versickert oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden kann. Für die gesammelte oder gefasste Versickerung von NSW über die **belebte Bodenzone, Mulden, Rigolen oder Schächte** oder auch die Einleitung in ein **oberirdisches Gewässer** sind wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der unteren oder oberen Wasserbehörde notwendig. Für die kommunalen Versickerungsanlagen innerhalb der VG-Rülzheim sind die VG-Werke Rülzheim verantwortlich.

2. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens sind der zuständigen Wasserbehörde, von einem Fachplaner, i.S.d. § 103 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) erstellte prüffähige Unterlagen einzureichen. Die Antrags- und Planunterlagen haben sich an den Vorgaben der einschlägigen DWA-Merkblätter (DWA-A Merkblatt 138-1 und 138-11, sowie DWA- A 102 und DWA- M-153) zu orientieren.
3. Wenn Niederschlagswasser (Regen) ungefasst und ungesammelt (z.B. Grünflächen) abläuft und großflächig über die belebte Bodenzone versickert, kann von einer wasserrechtlichen Erlaubnis abgesehen werden. Wird irgendeine Form von Geländemodellierung, die der Sammlung/Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, vorgenommen, ist eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
4. Die Einleitung von schadlosem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist nach § 22 LWG bis zu 8m<sup>3</sup> pro Tag nur anzeigepflichtig. Bei über 8m<sup>3</sup> pro Tag bedarf die Einleitung der auf den abflusswirksamen Flächen anfallenden Niederschlagswässer in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 19 LWG der wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
5. Des Weiteren gilt die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Rülzheim und die Entgeltsatzung zur Abwasserbeseitigung. Beides kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rülzheim eingesehen werden:  
[https://www.ruelzheim.de/vg\\_ruelzheim/de/Verwaltung%20&%20Gemeinden/Verbandsgemeindewe rke/](https://www.ruelzheim.de/vg_ruelzheim/de/Verwaltung%20&%20Gemeinden/Verbandsgemeindewe rke/) Insbesondere sei hier auf § 11 der Satzung in Verbindung mit der DIN 1986-100 sowie § 37 des LNRG hingewiesen, gemäß deren das Regenwasser planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen sowie Nachbargrundstücke abgeleitet werden darf.

## Besonderer Hinweise!

1. Gegen den **Rückstau** des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst, nach den jeweils in Betracht kommendem Verfahren nach dem Stand der Technik, zu schützen. Als **Rückstauenebene** gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern nicht die Stadt in einer öffentlichen Bekanntmachung eine andere Rückstauenebene festsetzt.
2. Die Einfahrten und Hofflächen, die mit einem Gefälle zur Straße hin enden, müssen mit einer Rinne das anfallende Niederschlagswasser abfangen und gezielt ableiten. Das Niederschlagswasser darf nicht über anliegende Grundstücke oder Gehwege frei entsorgt werden, sondern muss gezielt abgeleitet werden. Es ist nicht erlaubt, Wasser von einem höheren auf ein tiefliegendes Grundstück gezielt abzuleiten oder leichtwillig auf benachbarte Grundstücke übertreten zu lassen (§ 37 LNRG RLP).
3. Wasserleitungen dürfen nicht über das Grundstück geleitet werden, wenn dafür keine Grunddienstbarkeit eingetragen ist. Die Grunddienstbarkeit entsteht durch Eintragung im Grundbuch des belasteten Grundstücks.
4. Wenn zur Versickerung eine zentrale Mulde zur Verfügung gestellt wird, so ist die Ausführung wie in der Zeichnung dargestellt, auszuführen.

